

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Amprion GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30.03.2021 — OL 20-138-01 —**

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat mit Schreiben vom 28.08.2020 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Schalt- und Umspannanlage auf dem Grundstück in 49586 Neuenkirchen, Im Hackemoor, Gemarkung Lintern, Flur 1, Flurstück 12/1, beantragt.

Gegenstand der Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb einer Schalt- und Umspannanlage einschließlich Transformator, Transformatorenstand, Schaltfelder und Betriebsgebäude.

Für das Vorhaben wurde mir Datum vom 30.03.2020 vom GAA Oldenburg ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 BImSchG in Hinblick auf den Anlagenstandort und die Erschließung erteilt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage wäre im vereinfachten Verfahren zu genehmigen; die Antragstellerin hat aber gem. § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Schallimmissionsprognose für die Errichtung eines neuen Transformators
- Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Bodenuntersuchungsbericht
- Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen
- Stellungnahme der Gemeinde Merzen
- Stellungnahme der Samtgemeinde Neuenkirchen
- Stellungnahme des Landkreises Osnabrück
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück
- Stellungnahme des Wasserverbandes Bersenbrück

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 28.04.2021 bis einschließlich 27.05.2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,
  - montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
  - freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 0441/799-2457 und unter Beachtung

der Covid-19-Pandemie bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen.

- **Samtgemeinde Neuenkirchen**, Rathaus, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14:00 bis 17:00 Uhr,

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 05465/201-58 erfolgen.

Aufgrund der allgemeinen Covid-19-Pandemie ist das Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Neuenkirchen für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme kann für die Zeit der Schließung **nur** nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der v.g. Telefonnummer vereinbart werden. Sollte das Verwaltungsgebäude während des v. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg-Emden-Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 28.04.2021 und endet mit Ablauf des **10.06.2021**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend §3a Abs. 2 VwVerfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 13.07.2021, ab 10.00 Uhr,  
im Gasthof „Zum Löwen“,  
Hauptstraße 34, 49586 Merzen**

erörtert. Sollte die Erörterung am 13.07.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.